

DIE ÖSTERREICHISCHE
UMWELTSCHUTZORGANISATION

Neustiftgasse 36, 1070 Wien
T: +43 1 812 57 30
E: office@global2000.at
www.global2000.at

Ansprechpartner:
Mag. Johannes Wahlmüller
johannes.wahlmueller@global2000.at

Bundesministerin Leonore Gewessler
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1010 Wien
Ergeht via Email an
leonore.gewessler@bmk.gv.at und
vi2@bmk.gv.at

Wien, am 28. Oktober 2020

**Betreff: Stellungnahme der Umweltorganisation GLOBAL 2000 zum
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket (Geschäftszahl: 2020-0.468.446)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Leonore Gewessler!

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen. Generell begrüßen wir das Gesetzespaket und den damit verbundenen Ausbauschub für erneuerbare Energien. Die Erreichung der Ziele Klimaneutralität bis 2040 und 100 % erneuerbarer Strom bis 2030 rückt damit einen Schritt näher. Wichtig ist uns festzuhalten, dass die Energiewende systematisch angegangen werden soll und neben Förderungen für den Ausbau erneuerbarer Energie auch die Einsparung von Energie von zentraler Bedeutung ist. Ergänzend zum Erneuerbaren-Ausbau-Paket ist es deshalb erforderlich ein ambitioniertes Paket für die Einsparung von Energie auszuarbeiten. In diesem Sinne schlagen wir vor, einen Energiewende-Zielpfad zu definieren, der sowohl den Ausbau erneuerbarer Energie als auch Energieeinsparungen berücksichtigt.

Energiewende-Zielpfad definieren

(1. Teil, Ziele §4)

Derzeit wird im Gesetzespaket vorrangig auf den Zubau erneuerbarer Energie als Zielwert abgestellt. Das Ziel eines Zubaus von 27 TWh ist dabei als sehr ambitioniert anzusehen. Ein klarer Zielpfad, der auch die Entwicklung des Energieverbrauchs darstellt, wurde bisher noch nicht erstellt. Weiters sollten Szenarien und Annahmen hinter den Ausbautzahlen dargestellt werden, sowie eine plausible Darstellung, ob der beabsichtigte Ausbau erneuerbarer Energie mit den vorgesehenen finanziellen Mitteln von einer Milliarde Euro durchgeführt werden kann.

Wir schlagen daher vor einen **Energiewende-Zielpfad zu definieren**, mit dem dargestellt wird, welcher Energieverbrauch bis 2030 angenommen wird und welche Ausbaumengen erforderlich sind um das Ziel 100 % Ökostrom bis 2030, zu erreichen. Dieses Ausbaumengen sollten mit den erforderlichen finanziellen Mitteln hinterlegt werden. Wieviel erneuerbare Energie ausgebaut werden muss, um das Ziel 100 % Ökostrom bis 2030 zu erreichen, hängt unter anderem sehr stark von der Entwicklung des Energieverbrauchs ab.

Mit einem **Energiewende-Zielpfad** sollte also sowohl ein Zielwert für den Ausbau erneuerbarer Energie als auch ein Zielwert für den Energieverbrauch dargestellt werden. Dazu sollte ein entsprechendes Monitoring eingeführt werden, das beide Seiten, Energieverbrauch und erneuerbaren-Ausbau, berücksichtigt und gegebenenfalls entsprechende Nachschärfungen vorsieht. Das beinhaltet auch potenziell zusätzliche finanzielle Mittel. Die jetzt vorgesehene Deckelung der finanziellen Mittel, ohne die Gewährleistung der Zielerreichung, halten wir für nicht zielführend.

Energiewende-Mechanismus einführen

(1. Teil, Anpassungen der Fördermittel, §7)

Neben einem Energiewende-Zielpfad sollte zudem ein Mechanismus zur Zielerreichung eingeführt werden. Derzeit ist im Gesetz vorgesehen, dass automatische Kürzungen der neu zu vergebenden Fördermittel vorgenommen werden, wenn die Fördermittel eine Schwelle von einer Milliarde Euro im Durchschnitt der letzten drei Jahre überschreiten. Der Hauptausschuss des Nationalrats kann diese Kürzungen jedoch stoppen.

Während bei der Kostenbegrenzung ein gesetzlicher Automatismus vorgesehen ist, fehlen jedoch Steuerungsmechanismen, die sicherstellen, dass das ambitionierte Ziel von 100 % Ökostrom bis 2030 auch erreicht werden kann. Es braucht einen **Energiewende-Mechanismus statt einem Kürzungsautomatismus**, der eine effiziente Verwendung der Mittel als auch die Zielerreichung im sicherstellt. Folgende Ergänzungen sollten daher vorgenommen werden:

- Ein **Monitoringsystem** sollte nicht nur auf die anfallenden Kosten ausgerichtet sein, sondern den steigenden Anteil erneuerbarer Energien als Hauptziel verfolgen. Dafür ist einerseits der Zubau erneuerbarer Energien wichtig, aber auch die Entwicklung des Energieverbrauchs. Ein Zielerreichungspfad soll definiert werden, der beide Aspekte berücksichtigt.
- Dabei sind über einen **Energiewende-Mechanismus** entsprechende Nachschärfungen vorzusehen:
 - Liegt der **Ausbau erneuerbarer Energien** unter den Erfordernissen des Zielerreichungspades, sollen zusätzliche finanzielle Mittel vorgesehen werden, damit weitere Projekte realisiert werden können.
 - Liegt der **Energieverbrauch** über den Erfordernissen des Zielerreichungspades, dann soll die Einsparverpflichtung im Energieeffizienzgesetz nachgeschärft werden oder vergleichbare strategische Maßnahmen ergriffen werden.

- Eine **Begrenzung der Kosten** soll laufend durch entsprechendes Monitoring, Gutachten und Einsichtnahme in Unterlagen der BetreiberInnen sichergestellt werden, die zur Bestimmung der Förderhöhen herangezogen werden. Es soll aber keine generelle Deckelung der finanziellen Mittel vorgenommen werden, die die Zielerreichung gefährdet.
- **Wertsicherung der Ökostrom-Milliarde.** Sollte an der Deckelung der Fördermittel festgehalten werden, sollte zumindest sichergestellt werden, dass das Fördervolumen wertgesichert wird und jedes Jahr an die Inflation angepasst wird. Beispielsweise entspricht der Gegenwert einer Milliarde Euro im Jahr 2021 bei einer Inflationsrate von 2 % einer Summe von 1,2 Mrd. Im Jahr 2030. Für den gleichen Gegenwert müssten demnach in zehn Jahren bereits 20 Prozent mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine Inflationsrate von 2 % entspricht in etwa der Geldentwertung der letzten zehn Jahre.¹

Dieser Umstand ist insbesondere deshalb wichtig, da davon auszugehen ist, dass es keinen linearen Ausbaupfad geben wird, sondern Kapazitäten Schritt für Schritt geschaffen werden. Berücksichtigt man entsprechende Vorlaufzeiten für die Entwicklung von Projekten, ist zu erwarten, dass vor allem ab der Mitte des Jahrzehnts und in den letzten Jahren vor 2030 viele Anlagen errichtet werden. Dann besteht die Gefahr eines Engpasses beim Fördervolumen. Über eine Wertsicherung kann zumindest eine gewisse Entschärfung der Situation erreicht werden.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

(2. Teil, 1. Hauptstück, 1. Abschnitt Marktprämie, Allgemeine Fördervoraussetzungen, §10)

Zugang zur Marktprämie für Photovoltaik ausweiten (§10, (1))

Derzeit ist in den allgemeinen Fördervoraussetzungen festgehalten, dass **PV-Anlagen erst ab einer Größe von 20 kWp eine Marktprämie** erhalten können. Kleinere Anlagen sollen lediglich über eine Investitionsförderung gefördert werden. Damit werden nur relativ große Anlagen über eine Marktprämie förderbar, die Mehrzahl der PV-Anlagen von privaten Haushalten erreicht diese Größenordnung nicht. Sie können lediglich eine Investitionsförderung beantragen.

Investitionsförderungen sind vor allem dort sinnvoll, wo der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms hoch ist und damit nur ein geringer Anteil ins Netz eingespeist wird. Gerade bei Privatgebäuden ist ein hoher Eigenverbrauchsanteil von größeren Anlagen aber nicht gegeben. Größere Anlagen speisen ins Netz ein und sollten deshalb einen Zugang zu einer Marktprämie erhalten.

Ohne Zugang zur Marktprämie ist zu erwarten, dass auf privaten Dächern nur kleine Anlagen errichtet werden, die auf einen optimierten Eigenverbrauch abstellen. Damit werden große Potenziale von Dachflächen nicht genutzt, was insbesondere die Erreichung des Ziels einer naturverträglichen Energiewende erschwert. Für eine **bestmögliche Nutzung der Potenziale von Dächern sollte deshalb** auch Anlagen unter 20 kWp ein Zugang zur Marktprämie gewährt werden.

Änderungsvorschlag: Anlagen ab einer Größenordnung von 5 kWp sollen die Wahlmöglichkeit zwischen einer Investitionsförderung oder einer Marktprämie haben.

Effiziente Nutzung von Biogas und Biomasse sicherstellen

GLOBAL 2000 sieht einen Mix aus allen erneuerbaren Energieträgern als notwendig an, um den Ausstieg aus fossiler Energie zu erreichen. Biogas und Biomasse leisten einen wichtigen Beitrag zur Energiewende, weil sie auch dann planbar einsetzbar sind, wenn andere erneuerbare Energieträger geringere Leistungen erbringen. Sie können insbesondere im Winter sowohl Strom als auch Wärme liefern. Wichtig ist, dass die Rohstoffe aus nachhaltigen Quellen stammen und möglichst effizient eingesetzt werden. Die derzeitigen Regelungen stellen einen effizienten Einsatz jedoch nicht sicher.

1 Vgl. Statistik Austria (2020): Verbraucherpreisindex Link: https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html

Wahlmöglichkeit zwischen Einspeisung ins Gasnetz und effizienter lokaler Nutzung (§10 Z. 5d)

Derzeit ist eine Regelung enthalten, die vorsieht, dass Biogas-Anlagen nicht mit einer Marktprämie gefördert werden sollen, wenn sie nicht weiter als 15 km von einem Gasnetz entfernt sind. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht sachlich nachvollziehbar. Der Maßstab sollte hier die Effizienz des Energieeinsatzes sein, nicht die Nähe zum Gasnetz. Eine effiziente Rohstoffnutzung kann unabhängig davon erreicht werden, ob ins Gasnetz, ins Stromnetz oder ein Nahwärmenetz eingespeist wird. Die bestehende gesetzliche Anforderung der Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von 70 % stellt eine effiziente Nutzung von Biogas sicher. Insofern sollte die Wahlmöglichkeit zwischen einer direkten Einspeisung ins Gasnetz oder einer effizienten Nutzung direkt vor Ort bestehen.

Änderungsvorschlag (§10 Z 5d): Streichung der entsprechenden Bestimmung in Absatz 5d), die vorsieht, dass Anlagen nur gefördert werden, wenn sie „mehr als 15 km vom nächsten Anschlusspunkt an das Gasnetz entfernt sind“.

Effiziente Nutzung von Biomasse

Biomasse ist nur begrenzt verfügbar, insofern ist die effiziente Verwendung des Energieträgers eine Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Nutzung. Dies gilt auch für die Nutzung von Schadholz. Auch hier sollte sichergestellt werden, dass Vorgaben für eine effiziente Nutzung eingehalten werden. Es sollten sich deshalb nur Anlagen für eine Marktprämie qualifizieren, die mindestens eine Brennstoffnutzung von 60 % erreichen. Die Reihung der Fördervergabe sollte nach der Effizienz erfolgen, beginnend mit Anlagen, die die höchste Effizienz aufweisen.

Derzeit sieht das Gesetz zwar eine Bestimmung vor, die eine Effizienz der Anlagen von 60 % erfordert, diese wird aber durch eine Ausnahmeregelung für bestimmte Anlagen wieder aufgeweicht.² Damit werden Förderungen für ineffiziente Anlagen ermöglicht, was die Kosten erhöht und dazu führen kann, dass finanzielle Mittel an anderen Stellen fehlen werden. **Eine sachliche Begründung der Ausnahme fehlt völlig. Deshalb lehnt GLOBAL 2000 die jetzt vorgesehene Regelung vehement ab.**

Änderungsvorschlag (§10 Z 6a): Bestehende Anlagen sollen sich dann für eine Marktprämie qualifizieren, wenn ein „Brennstoffnutzungsgrad von 60 % erreicht wird“. Der darauffolgende Text soll ersatzlos gestrichen werden.

Nachhaltige Quellen für die Produktion von Biomasse und Biogas

Sowohl bei der Nutzung von Biomasse als auch von Biogas ist sicherzustellen, dass nur nachhaltige Quellen eingesetzt werden. Derzeit ist vorgesehen, dass auch bestehende Biogas-Anlagen durch eine Marktprämie gefördert werden, wenn sie maximal 60 % des Rohstoffeinsatzes auf Basis von Mais und Getreide sicherstellen (Z 7b). Der Einsatz von Mais und Getreide für die Biogas-Produktion in großem Stil ist aus Sicht von GLOBAL 2000 kein tragfähiges Zukunftskonzept. Es sollte verstärkt auf Abfälle und Reststoffe gesetzt werden. Die Voraussetzung einer weiteren Förderung sollte deshalb schrittweise an die Vorgabe geknüpft werden, **maximal 30 % des Rohstoffeinsatzes aus Mais und Getreide** zu bestreiten.

² ..."dieses Erfordernis gilt nicht für Holzkraftwerke mit Entnahmekondensationsturbinen, die bis zum 31. Dezember 2004 in erster Instanz genehmigt wurden und bei denen eine effiziente Stromproduktion dadurch erreicht wird, dass die Kondensation des Turbinenabdampfes im Jahresmittel bei niedrigen Temperaturen im Vakuum mit einem Abdampfdruck von höchstens 0,2 bar absolut, bei einer Engpassleistung bis 2,5 MW el von höchstens 0,3 bar absolut, erfolgt" (§10 (1) Z6a)

Ausschreibekriterien ökologisieren

(2. Abschnitt, Ausschreibungen, 2. Unterabschnitt, Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen)

Der Ausbau erneuerbarer Energien sollte aus Sicht von GLOBAL 2000 naturverträglich und unter größtmöglicher Schonung wertvoller Böden und Flächen geschehen. Wir begrüßen daher erste Schritte für ökologische Kriterien bei den Förderbestimmungen, die insbesondere im Bereich der Wasserkraft eingeführt wurden, sehen aber weitere Nachschärfungen als erforderlich an.

Eine wesentliche Neuerung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes betrifft die Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen. Deshalb sollte diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die bisher im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen stellen aus unserer Sicht noch keine ausreichende Steuerung dar. Derzeit ist im Bereich der Ausschreibungen für Photovoltaik lediglich ein Abschlag der Marktprämie von 30 % für Freiflächenanlagen vorgesehen (§33). Es sind jedoch keine weitergehenden Vorgaben ersichtlich. Weitere Festlegungen sind aber dringend geboten, damit eine sinnvolle Priorisierung der Flächennutzung erreicht werden kann.

Eine **Reihung der Förder-Anträge bei Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen sollte nach ökologischen Gesichtspunkten** erfolgen. Dafür sollen ergänzend in Paragraph 33 noch folgende Kriterien eingefügt werden:

- **Anlagen auf bereits versiegelten Flächen** (Dächer, Parkplätze) oder ökologisch weniger wertvollen Flächen (Industriebrachen, Verkehrsbegleitflächen, Lärmschutzwände) sollen gegenüber Anlagen auf wertvollen landwirtschaftlichen Flächen bei der Fördervergabe bevorzugt werden.
- Werden PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet, soll **die Doppelnutzung eine Förder Voraussetzung sein** (landwirtschaftliche Nutzung + Photovoltaik). Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass wertvolle landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben.
- Jene Projekte sollen bevorzugt werden, die **ökologische Begleitmaßnahmen** vorsehen (zB Blühstreifen im schwer zugänglichen Bereich unter den PV-Modulen)
- Es soll **keine Förderung für Freiflächen-PV in Naturschutzgebieten** geben. Anlagen auf ökologisch wertvollen Flächen (artenreiche Wiesen, Trockenrasen, Feuchtstandorte, usw.) sollen von der Förderung ausgeschlossen werden.
- Ein **systematisches und unabhängiges Monitoring** ist einzurichten. Dabei sollen die Auswirkung auf Biodiversität, Düngemittel- und Pestizideinsatz sowie landwirtschaftliche Erträge untersucht werden. Die Ergebnisse sind bei künftigen Ausschreibungen zu berücksichtigen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zum Treiber der Energiewende machen

(5. Teil erneuerbare Energie-Gemeinschaften)

Erneuerbare-Energiegemeinschaften können ein wichtiger Antreiber der Energiewende sein. Die Bevölkerung erhält dadurch die Möglichkeit sich in vielfältiger Weise an der Energiewende zu beteiligen. Diese Beteiligung ist wesentlich dafür, die Akzeptanz gegenüber erneuerbaren Energien hoch zu halten und sie ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, wenn es gelingen soll in kurzer Zeit eine große Anzahl an erneuerbaren-Energie-Anlagen zu realisieren. Insofern begrüßen wir grundsätzlich die nun geschaffene Möglichkeit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu gründen.

Die jetzt vorgesehenen Regelungen sind aber nicht dazu geeignet, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu einem großen Faktor bei der Umsetzung der Energiewende zu machen. Der Zugang zu wesentlichen Förderungen ist blockiert, neue Marktteilnehmer werden klein gehalten und eine systematische Beseitigung von Hürden fehlt.

Rasche Analyse von Hinderungsgründen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

Eine Analyse zu Hindernissen und Entwicklungspotenzialen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ist im aktuellen Gesetzesentwurf erst für das Jahr 2023 vorgesehen, was viel zu spät kommt.³ Tatsächlich sollte eine detaillierte Analyse längst vorliegen und der Ausgangspunkt für die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens sein. Diese Analyse sollte also spätestens im Jahr 2021 nachgeliefert werden, damit Hürden rasch beseitigt werden können und Erneuerbare-Energiegemeinschaften ein wirksamer Antreiber der Energiewende werden können.

Die Analyse von Hindernissen und Entwicklungspotenzialen ist als eine Voraussetzung anzusehen für die Schaffung eines „Regulierungsrahmens, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu ermöglichen und voranzubringen“ wie es in der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie vorgesehen ist (vgl. Erneuerbare-Energie-Richtlinie, Artikel 22, Abs4). **Eine systematische Aufarbeitung und Beseitigung von Hürden fehlt somit und muss rasch nachgeholt werden.**

Zugang zu allen Förderungen ohne Diskriminierung ermöglichen

Gemäß den Bestimmungen der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie ist es Aufgabe der Mitgliedsstaaten die Förderregelungen dahingehend auszugestalten, sodass sich Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften „unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.“⁴ Das ist jedoch im bestehenden Gesetzesentwurf nicht der Fall. Derzeit ist lediglich der Zugang zu Investitionsförderungen vorgesehen, nicht aber zu Marktprämien.⁵ **Die Erneuerbaren-Energie-Richtlinie ist aus Sicht von GLOBAL 2000 damit in diesem Punkt nicht erfüllt.**

Eine zweite Bestimmung der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie ist in diesem Zusammenhang von Relevanz. So heißt es, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind „erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen“. Wird Strom am Markt verkauft, kann derzeit aber keine Marktprämie beantragt werden. Der fehlende Zugang zu Marktprämien stellt somit eine Diskriminierung gegenüber anderen Marktteilnehmern dar.

Besonders wichtig für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind die Bestimmungen zu Photovoltaik, da in diesem Bereich besonders starke Aktivitäten erwartet werden. Für Photovoltaik sind derzeit mindestens 60 Mio. Euro an Investitionsförderungen vorgesehen. Setzt man dieses Volumen in Relation zu den gesamten maximal zur Verfügung stehenden Mitteln von 1 Mrd. Euro, ist erkennbar, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften mit den bestehenden Regelungen vom Großteil der Förderungen abgeschnitten werden.

Weiters können Investitionsförderung nur für Anlagen bis 500 kWp vergeben werden. Es kann zwar erwartet werden, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften großteils kleinere Anlagen errichten, dennoch sollten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, was die Größe der Anlagen angeht, nicht diskriminiert werden. Die Errichtung und der Betrieb von größeren Erneuerbare-Energie-Projekten soll nicht das exklusive Recht von etablierten Energieversorgungsunternehmen (EVUs) sein. Statt mit den bestehenden Regelungen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften klein zu halten, sollte der Zugang zu allen Förderungen sichergestellt werden und damit auch die prinzipielle Möglichkeit gegeben werden, größere Projekte unter wirtschaftlichen Bedingungen zu realisieren.

3 §74 (3) „bis 2023 eine Analyse über Hindernisse und Entwicklungspotenziale von Erneuerbare-Energiegemeinschaften [...] zu erstellen.“

4 Vgl. Erneuerbaren-Energie-Richtlinie (2018), Art. 22 Abs. 7

5 In §75 (2) ist vorgesehen, dass erneuerbare Energie-Gemeinschaften nach den Bestimmungen des 2. Hauptstücks des 2. Teils gefördert werden können. In diesem Teil des Gesetzesentwurfs sind die Bestimmungen zu den Investitionsförderungen enthalten. Der Zugang zu Marktprämien ist somit für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nicht vorgesehen.

Änderungsvorschlag §75 (2): Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können nach den Bestimmungen des 2. Teils gefördert werden.

Teilnahme bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ohne technische Barriere (Messung und Verrechnung)

Derzeit ist die Nutzung eines Smart Meters die Voraussetzung für die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.⁶ Damit sind all jene, die derzeit noch über keinen Smart Meter verfügen, von der Teilnahme an einer erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft ausgeschlossen.

Zwar ist in einigen Bundesländern die Installation von Smart Metern bereits weit fortgeschritten, aber es gibt regionale Unterschiede. Für die Teilnahme an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften soll es jedoch keine technische Barrieren geben. Für diejenigen, die noch über keinen Smart Meter verfügen, soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, über ein „virtuelles Net-Metering“ an einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft teilzunehmen. Dabei wird die anteilige erzeugte Strommenge auf der Stromrechnung gutgeschrieben.

Anreize für Eigenverbrauch bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften stärken

Weiters sind wirtschaftliche Anreize zur Förderung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die sich auf den Eigenverbrauch konzentrieren, sinnvoll. Deshalb sollte im Falle von Eigenverbrauch die **Elektrizitätsabgabe, die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag für selbst verbrauchten Strom aus Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften entfallen.**

Energiewendepläne für Fernwärme

(Artikel 8 Änderung des Wärme- und Kälteleitungsgesetz)

Prinzipiell ist begrüßenswert, dass im Wärme- und Kälteleitungsgesetz Dekarbonisierungspläne für die Fernwärme gefordert werden. Allerdings greift der vorgesehene Dekarbonisierungspfad zu kurz. Derzeit ist lediglich vorgesehen, dass bis zum Jahr 2035 ein Anteil von 80 % aus erneuerbaren Energien dargestellt wird. **Im Sinne des Ziels der Klimaneutralität 2040 sollte ergänzt werden, dass alle Pläne darstellen müssen, wie sie spätestens bis 2040 Fernwärme zu 100 % aus erneuerbaren Energien und industrieller Abwärme erzeugen.**

Pläne alleine reichen allerdings noch nicht aus, um die Umsetzung sicherzustellen. Deshalb sollen Fördermittel zurückgezahlt werden müssen, wenn die Pläne nicht verwirklicht werden. Im Fördervertrag (Punkt 42) soll deshalb festgelegt werden, dass Fördermittel inklusive Zinsen zurückbezahlt werden müssen, wenn die vorgelegten Dekarbonisierungsziele nicht erreicht werden.

Integrierter österreichischer Netzinfrastukturplan

Generell begrüßen wir die Erstellung eines integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans. Allerdings sollten weitere Elemente berücksichtigt werden: Die Verfahrensvorgaben sollten konkretisiert werden, die rechtliche Verbindlichkeit des Plans sollte klar definiert werden und es braucht weitere Instrumente, damit konkrete Projekte in möglichst partizipativer Weise behandelt werden können. In diesem Bereich schließen wir uns den Vorschlägen und Forderungen der Stellungnahme des Ökobüros vollinhaltlich an.

⁶ in den gesetzlichen Bestimmungen (§77) enthalten, dass der Netzbetreiber bei „Erzeugungsanlagen die von Endverbrauchern, welche an die an Netzebenen gemäß § 63 Z 6 und 7 angeschlossen sind, die weniger als 100 000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweisen,“ über Smart Meter erfolgt (vgl. Verweis im Gesetz auf §17 Abs.2 ELWOG 2010)

Elwog und Herkunftsnachweise (Artikel 3)

GLOBAL 2000 begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 78 (2) des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 in Punkt 3 um die Ausweisung des Ausmaßes des gemeinsamen Handels von Strom und Herkunftsnachweisen.

Die durch diese Änderung vorgeschriebene prozentuelle Ausweisung der Mengen von gemeinsam erzeugtem Strom und Nachweisen verbessert die Transparenz für die KonsumentInnen über die Herkunft ihres Stroms deutlich: Von anderen Unternehmen bzw. Börsen zugekaufte physikalische Strommengen und eingesetzte Stromnachweise sind selbstverständlich legitim, insbesondere für die Versorgung mit und das Labeling von Ausgleichs- und Regelenergiemengen.

Für umweltbewusste KonsumentInnen ist aber insbesondere relevant, in welchem Ausmaß sie tatsächlich Strom und Nachweis „aus einer Hand“ beziehen bzw. ob zugekaufte Grünstrom-Nachweise zur Kaschierung von eigenem bzw. zugekauftem Fossilstrom in großem Ausmaß verwendet werden, daher ist der Ausweis der Prozentzahlen hier eine sinnvolle Maßnahme.

Schlussbemerkung

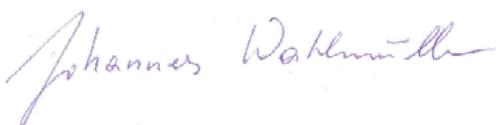
Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket ist aus Sicht von GLOBAL 2000 ein Paket mit sehr ambitionierten Zielen, deren Erreichung durch die aktuellen Regelungen aber noch nicht sichergestellt ist. Statt automatischer Kürzungen der Mittel sollte ein Energiewende-Mechanismus eingeführt werden, der eine Zielerreichung sicherstellt. Damit das Ziel 100 % Ökostrom bis 2030 erreicht werden kann, braucht es begleitend ein starkes Energiesparprogramm mit einem erneuerten Energieeffizienzgesetz und einer öko-sozialen Steuerreform.

Gleichzeitig gilt es jedoch sicherzustellen, dass vorhandene Mittel effizient eingesetzt werden und den größtmöglichen Nutzen erzielen. In diesem Sinne sollten Effizienzvorgaben konsequent umgesetzt werden und nicht durch Ausnahmen aufgeweicht werden, die sachlich nicht begründet werden. Die Förderung ineffizienter Anlagen behindert die Energiewende, weil finanzielle Mittel dann an anderen Stellen fehlen. Weiters ist darauf zu achten, dass Fördermittel an Anlagen vergeben werden, die mit einer naturverträglichen Energiewende kompatibel sind. Dafür braucht es noch entsprechende Nachschärfungen.

Der massive Zubau von erneuerbaren Energie-Anlagen wird in Österreich sichtbar sein und die Landschaft prägen. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, dass neben der Beachtung von Naturschutzkriterien eine aktive Beteiligung der Bevölkerung sichergestellt wird. Mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften kann sich die Bevölkerung direkt einbringen und selbst an der Gestaltung der Energiewende teilnehmen. Dafür braucht es aber einen Zugang zu allen Förderungen und das grundsätzliche Verständnis, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ein wesentlicher Teil der Energiewende sind.

Wir ersuchen Sie, unsere Vorschläge bei der weiteren Ausgestaltung des Erneuerbaren-Energie-Gesetzespakets zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Johannes Wahlmüller MSc
Klima- und Energiesprecher, GLOBAL 2000